

Ergebung, bis nach 3 Jahren auch er hinüberschlummerte in das Land des ewigen Friedens. Wie ihn seine Verwandte und Freunde betrauertem, so betrauertem ihn nicht minder auch viele Auswärtige. Die Collegen, welche mit ihm im Jahre 1840 so frohe Stunden verlebten, viele Mitglieder unseres Vereins, insbesondere des Kreises, dem er angehörte, und Alle, die sein stilles und bescheidenes Wirken kannten.

Im Namen des Directoriums unseres Vereins und im Namen der Mitglieder des Vereinskreises Königsberg in der Neumark, habe ich den Manen des theuren entschlafenen Freundes Crusius diese Zeilen gewidmet! Mögen sie angesehen werden als ein schwacher Dank für seine grosse Liebe, mögen sie zum Theil wenigstens den Cypressenkranz flechten helfen, den Dankbarkeit und Liebe auf Seinem Grabe lange, lange frisch und grün erhalten werden. Friede seiner Asche!

Dr. Geiseler.

2) Medicinal-Gesetzgebung.

Berlin, den 7. December.

Die in der neuesten Nummer der Gesetzsammlung enthaltene Königliche Cabinetsordre vom 5. October 1846 an den Minister Eichhorn, betreffend die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin erschienenen sechsten Ausgabe der preussischen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten vier Tabellen, lautet wie folgt:

»Auf Ihren Bericht vom 3. v. M., die Bearbeitung der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe betreffend, bestimme Ich, dass diese in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: »Pharmacopoea Borussia Editio sexta« erschienene Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vom 1. April an, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinalbehörden zur Richtschnur dienen soll, und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest: 1) Nach Maassgabe der von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten aufzustellenden *Series medicaminum*, sind die Arzneimittel der Apotheken grosser und beziehungsweise kleiner Städte jederzeit vorrätbig zu halten. 2) Diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landes-Pharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, so wie die in der anliegenden Tabelle A. zusammengestellten Präparate können aus chemischen Fabriken und Droguehandlungen entnommen werden, der Apotheker ist jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich. 3) Alle übrige chemische und pharmaceutische Präparate sind nach den in der Landes-Pharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten, und ist den Letzteren nicht gestattet, dieselben, nach einer anderen Methode bereitet, zum pharmaceutischen Gebrauch zu dispensiren. Sollten jedoch Apotheker an der eigenen Anfertigung gehindert sein, oder ist die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eigenen Anfertigung des Präparates zu gering, so steht ihnen frei, die Präparate aus einer anderen inländischen Apotheke zu entnehmen. 4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden, medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

5) Die in der Tabelle O, aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen. 6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen, oder das Zeichen ! beizufügen hat. 7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern, welche im Wiederholungsfall bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorzudrucken.

Erdmannsdorf, den 5. October 1846.

Friedrich Wilhelm.*

Auf Ihre Vorstellung vom 15. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, dass Ihrem Antrage auf Ertheilung der Concession zur Anlegung einer homöopathischen Apotheke in Berlin in sofern ein Bedenken entgegensteht, als die Gesetzgebung in ihrer jetzigen Lage nur »Apotheken« im Allgemeinen, aber keine »Apotheken für bestimmte einzelne Richtungen der Heilkunde« anerkennt, die Verleihung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke aber von dem nachzuweisenden allgemeinen Bedürfniss zur Errichtung derselben abhängt.

Eine Aenderung in diesen gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der homöopathischen Heilmethode herbeizuführen, liegt zur Zeit um so weniger ein Bedürfniss vor, als für diejenigen homöopathischen Aerzte, welche die Bereitung homöopathischer und allöopathischer Arzneien in einer und derselben Officin für unvereinbar halten, in dem Gesetze wegen des Selbstdispensirens ein genügendes Auskunftsmittel gegeben ist, und die Concessionirung besonderer Apotheken zur Bereitung homöopathischer Arzneien, wenigstens als eine doppelte und daher überflüssige Maassregel, wenn nicht ihrer Wirkung nach als eine Ungerechtigkeit gegen andere Apotheken und Heilmethoden erscheinen muss.

Berlin, den 27. Juli 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An den Herrn Apotheker W. in K.

3) Vereins - Angelegenheiten.

Veränderungen in den Kreisen.

Im Kreise Eilenburg

Eingetreten: Herr Apoth. Petri in Schönnewalde.

Im Kreise Duisburg

scheidet Hr. Chemiker Ph. Funk in Emmerich aus.